

Stromliefervertrag über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) im Jahr 2026

zwischen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Sandweg 22
75179 Pforzheim

eingetragen beim Amtsgericht Mannheim HRA 50 36 09

- nachfolgend SWP genannt –

und

XX
XX
XXXXX XX

- nachstehend Anbieter genannt –

Inhalt

Präambel

1 Gegenstand des Vertrags

2 Abschluss des Stromlieferungsvertrags

3 Stromlieferungen

4 Abrechnung und Zahlung

5 Mitteilungspflichten und Kontaktdaten

6 Laufzeit und Kündigung

7 Leistungsstörungen

8 Vertragsverletzung

9 Haftung

10 Sicherheitsleistung

11 Informationsaustausch und Datenschutz

12 Vertragsanpassung

13 Rechtsnachfolgeklausel

14 Schlussbestimmungen

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 10 Abs. 1 Satz 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, marktorientierten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

Mit der Teilnahme an der Ausschreibung erkennt der Anbieter die Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie der SWP sowie die Regelungen des im Internet veröffentlichten und im Falle der Zuschlagserteilung automatisch mit den SWP abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages an. Der mit der Zuschlagerteilung automatisch abgeschlossene Stromliefervertrag wird im Nachgang zu Dokumentationszwecken in Papierform zwischen den SWP und dem erfolgreichen Anbieter ausgetauscht.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen den SWP und dem Anbieter.
- 1.2 (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die der SWP vom Anbieter aufgrund eines erfolgreichen Gebots im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Zeitraum 01. Januar 2026, 0:00 Uhr bis 31. Dezember 2026, 24:00 Uhr.

2. Abschluss des Stromliefervertrages

Mit der Mitteilung über die Zuschlagserteilung für ein Angebot kommt dieser Stromlieferungsvertrag zwischen den SWP und dem Anbieter zustande.

Dem Anbieter wird per Mail an die im Formblatt „**Angebot Ausschreibung Verlustenergie 2026**“ genannte E-Mail-Adresse die Erteilung des Zuschlags für sein Angebot mitgeteilt.

Der Stromliefervertrag wird dem Anbieter von den SWP anschließend zu Dokumentationszwecken in Papierform zur Gegenzeichnung zugesandt.

3. Stromlieferungen

Der Anbieter beliefert die SWP mit elektrischer Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.

Eine Zusammenfassung der Energielieferung und des vereinbarten Energiepreises ist als Anlage 2, der wesentliche Bestandteil dieses Vertrages ist, beigefügt.

Die Energielieferung erfolgt gemäß dem im Internet veröffentlichten und für die Angebotsabgabe maßgeblichen Lastprofil.

- 3.1 Die Lieferung und Abnahme erfolgt durch rechtzeitige Fahrplananmeldung in den Bilanzkreis der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG mit dem ETSO Identification Code 11XSWP----NETZ-F, in der Regelzone der TransnetBW GmbH.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Anbieter einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der TransnetBW oder eine gültige Zuordnungsermächtigung für einen gültigen Bilanzkreis hat.

- 3.2 Der Zuschlag aus der Ausschreibung von Verlustenergie 2026 der SWP verpflichtet den Anbieter zur Lieferung der Energie gemäß Stromliefervertrag. Diese Vertragsmenge wird vom Anbieter per Fahrplan in den zur Voranmeldung aufgeführten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von den SWP in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.
- 3.3 Der Anbieter trägt alle mit Fahrplänen und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle in den Bilanzkreis verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachte Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellte Beträge. Die SWP trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabe, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.
- 3.4 Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

4. Abrechnung und Zahlung

Der Anbieter stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie den SWP nach Abschluss des Liefermonats in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragsparteien im Stromliefervertrag festgeschriebenen Liefermengen, maximal jedoch die tatsächlich gelieferten Energiemengen, und Lieferpreise. Abrechnungszeitraum ist stets ein voller Kalendermonat.

Die im Stromliefervertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind gegebenenfalls zusätzlich zu entrichten und werden durch den Anbieter in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form und in zweifacher Ausfertigung an die SWP zu senden.

Zahlungen der SWP erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang.

5. Mitteilungspflichten und Kontaktdaten

Kann der Anbieter - gleich aus welchem Grund - seine Lieferpflicht gemäß diesem Vertrag nicht uneingeschränkt erfüllen, so hat er die SWP unverzüglich über Grund, Umfang und voraussichtliche Dauer zu unterrichten.

Die Kontaktdaten der SWP werden in Anlage 1 benannt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Anbieter verpflichtet sich, seine Kontaktdaten in vergleichbarer Form den SWP mit Gegenzeichnung des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

6. Laufzeit und Kündigung

Dieser Stromliefervertrag tritt am 01.01.2026, 0:00 Uhr in Kraft und endet zum 31.12.2026, 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male und schwerwiegend gegen die Verpflichtungen dieses Vertrags verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Leistungsstörungen

7.1 Soweit und solange eine der Parteien durch höhere Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, die sie nicht zu vertreten hat oder deren Abwendung bzw. Beseitigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten gehindert sind, ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.

7.2 Die von einem Leistungshindernis betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich, nachdem sie von einem solchen Umstand Kenntnis erhalten hat, zu informieren. Die Parteien wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

8. Vertragsverletzung

8.1 Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Lieferverpflichtungen aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht, so ist der Anbieter verpflichtet, den SWP den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Insbesondere ist die SWP berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine durch die Vertragsverletzung gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung der Energie in Rechnung zu stellen.

8.2 Unabhängig vom Eintritt eines Schadens ist die SWP darüber hinaus berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig erfolgt. Die Vertragsstrafe beträgt 3% der sich aus diesem Vertrag ergebenden Auftragssumme.

8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

9. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Die SWP kann in begründeten Fällen eine in Form- und Umfang angemessene Sicherheitsleistung verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn der Anbieter mit seinen Lieferverpflichtungen innerhalb der letzten 3 Jahre gegenüber den SWP zweimal in Verzug geraten ist.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

10.2 Die Sicherheit kann nach Wahl des Anbieters in Form einer

- Selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens mit ausreichender Bonität oder
- Selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstitutes oder
- Zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit

erbracht werden. Andere Formen der Sicherheit können zwischen den Parteien vereinbart werden.

10.3 Der Anbieter wird den SWP auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie zum Beispiel Handelsregisterauszug, Geschäftsberichte und gegebenenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

10.4 Die SWP wird vor dem schriftlichen Verlangen nach einer Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Anbieter aufnehmen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, sofern der Anbieter den SWP hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Anbieter einem gem. Ziffer 10.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die SWP den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

10.5 Die SWP kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und den SWP zusätzliche Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Anbieters oder zur Deckung weiterer Ansprüche gem. Ziffer 8 entstehen.

10.6 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11. Informationsaustausch und Datenschutz

- 11.1 Der Anbieter stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen den SWP und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu. Darüber hinaus erklärt der Anbieter sein uneingeschränktes Einverständnis damit, dass die SWP auf schriftliches Verlangen einer Behörde, insbesondere der BNetzA oder der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, alle Daten, die im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Verlustenergie 2026 den SWP und Lieferabwicklung stehen, der entsprechenden Behörde für deren Zwecke zur Verfügung stellt.
- 11.2 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrags notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Sollten Meldungen entsprechend REMIT erforderlich sein, werden diese vom Lieferanten vorgenommen.

Der Anbieter stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses zu.

12. Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahme oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, und wird deswegen die Weiterführung des Vertrags für eine Vertragspartei unzumutbar, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Fall zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

13. Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Bedenken erhoben werden können.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromlieferungsvertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromlieferungsvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.
- 14.2 Auch im Verhältnis zu ausländischen Anbietern, die einen Zuschlag erhalten haben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 14.3 Änderungen oder Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 14.4 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromlieferungsvertrag begründeten Recht und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromlieferungsvertrags sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden.
- Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Pforzheim.
- 14.5 Der vorliegende Stromlieferungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrags werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

_____, den _____

Pforzheim, den _____

(Stempel und Unterschrift des Anbieters)

(Stempel und Unterschrift der SWP)

Anlage 1: Nennung der Kontaktdaten der SWP

Anlage 2: Zusammenfassung der Energielieferung